

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Englisch
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. September 2023**

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 745 / Nr. 119)

berichtigt am 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 381 / Nr. 72)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 345 / Nr. 81), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen/Modulen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Vor Aufnahme des Studiums sind daher englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- (2) Zur diagnostischen Feststellung des Sprachniveaus findet zu Beginn des Studiums zusätzlich ein verpflichtender Assessment-Test statt.
- (3) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf A2 Niveau sind nachzuweisen, sofern nicht eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben wurde.

**§ 3
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der
Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht in Anlage 2.

**§ 4
Studienverlauf**

- (1) Das Studium im Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung umfasst die Module SP1_SP, FD1, SP2_SP, Lit1, Ling1_SP, das Modul Berufsfeldpraktikum, FD2_SP_GS bzw. FD2_SP_HRSge und das Modul FLLC, die in der angegebenen Reihenfolge innerhalb von sechs Semestern absolviert werden (siehe Anlage 1). Im Rahmen des Lehramtsstudiums ist ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem

Englisch als Landessprache gesprochen wird, zu absolvieren. Gemäß Studienplan (Anlage 1) findet dieser im Bachelorstudiengang statt und wird dokumentiert, damit das Modul abgeschlossen werden kann. Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung können auf Antrag beim Prüfungsausschuss die für den Auslandsaufenthalt vorgesehenen Leistungen auch an der Universität Duisburg-Essen gemäß Studienplan erbringen.

(2) Die erfolgreiche Belegung von sprachpraktischen Übungen setzt die regelmäßige Teilnahme voraus. Regelmäßige Teilnahme ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der Übungssitzungen bei maximal zwei Fehlzeiten pro Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für das Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehr- amtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gem. § 11 Abs. 1 GPO.

§ 6ⁱ Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen und Lehrveranstal- tungen/Modulen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul SP1_SP setzt den bestandenen Assessment Test sowie die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung Comprehensive Language Course I voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul FD1 setzt das Bestehen der Studienleistung in der Veranstaltung Teaching English as a Foreign Language I voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul SP2_SP setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul SP2_SP und die erfolgreiche Absolvierung des Comprehensive Language Course I im Modul SP1 voraus.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul FD2_SP_GS bzw. FD2_SP_HRSGe setzt die erfolgreiche Absolvierung von Modul FD1 voraus.

(5) Das Absolvieren der Studienleistungen in Modul FLLC setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module Lit1 und Ling1 (exklusive Auslandsaufenthalt) voraus.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Studienfach Englisch sind neben den Modulprüfungen erfolgreich absolvierte Studienleistungen zu erbringen, die der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden dienen. Die Studienleistungen, die in den im Studienplan markierten Veranstaltungen erbracht werden, werden im Modulhandbuch weiter spezifiziert. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul

und kann als Prüfungsvorleistung Teilnahmevoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

(2) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Credits erworben, das Eignungs- und Orientierungspraktikum erfolgreich abgeschlossen und die Module SP1_SP, Lit1, Ling1_SP, FD1 und SP2_SP abgeschlossen hat.

(2) Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(3) Die Arbeit hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten bzw. ca. 50.000-75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderungⁱⁱ

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV) ¹	Credits		Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
				pro LV	Inklusion ²						
<i>Introductory Module SP1_SP:</i> Introduction to Language Practice	5	1	Comprehensive Language Course I*	3		X		ÜB	2	Assessment Test und regelmäßige Teilnahme am Comprehensive Language Course I	Klausur (60 Min.)
		1	British and American Pronunciation	2		X		ÜB	2		
<i>Introductory Module Lit1:</i> Introduction to Anglophone Literary and Cultural Studies	5	3	Introduction to Literary Studies	3		X		VL/ÜB	1/1	keine	Klausur (60 Min.)
		4	A History of American Literature and Culture <u>oder</u> A History of British Literature and Culture ³	2	0,5		X	VL	2		
<i>Introductory Module Ling1_SP:</i> Introduction to Linguistics	8	3	Introduction to Linguistics I: Synchronic and Descriptive Perspectives	2		X		VL/ÜB	1/1	keine	Klausur (90 Min.)
		4	Introduction to Linguistics II: Diachronic and Applied Perspectives	3	0,5	X		VL	2		
		4	Auslandsaufenthalt ⁴	3		X					

¹Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

² Im Rahmen des Bachelorstudiums werden 3,5 der insgesamt 5 erforderlichen CP zur Behandlung inklusionsorientierter Fragestellungen erworben.

³ Wird in diesem Modul die Vorlesung zur amerikanischen Literatur belegt, ist in Modul FLLC der Survey of British Literature zu belegen. Wird in diesem Modul die Vorlesung zur britischen Literatur belegt, ist in Modul FLLC der Survey of American Literature zu belegen.

⁴Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung i.V.m. § 4 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung, belegen, um die erforderlichen 3 CP an der UDE zu erwerben, ein Seminar aus dem Bereich Cultural Studies: Introduction to American Civilization oder Introduction to British Culture.

Introductory Module FD1: Introduction to EFL Education	6	1	Teaching English as a Foreign Language I*	3		X		VL	2	Erfolgreich absolvierte Studienleistung in der LV Teaching English as a Foreign Language I	Hausarbeit (8-10 Seiten)
		2	Teaching English as a Foreign Language II	3	0,5		X	SE	2		
Intermediate Module SP2_SP: Advanced Language Practice	6	2	Comprehensive Language Course II*	3		X		ÜB	2	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul SP2_SP und erfolgreiche Absolvierung des Comprehensive Language Course I	Klausur (90 Min.)
		3	Comprehensive Language Course III*	3		X		ÜB	2		
Modul BFP: Berufsfeldpraktikum	6	5	Vorbereitungsseminar zum Berufsfeldpraktikum	3		X		SE	2	Keine	Portfolio (Studienleistung)
		5	Praxisphase	3		--	--	(Praktikum)	--		
Advanced Module FD2_SP_GS ⁵ : Advanced Studies in EFL Education	5	5	Developing Language & Cross-curricular Competences in the EFL Classroom	3	0,5		X	SE	2	Erfolgreich absolviertes Modul FD1	Mündl. Prüfung (20 Min.)
		6	Teaching English at Primary Level	2	1,5		X	SE	2		
ODER											
Advanced Module FD2_SP_HRSG ⁶ : Advanced Studies in EFL Education	5	5	Developing Language & Cross-curricular Competences in the EFL Classroom	3	0,5		X	SE	2	Erfolgreich absolviertes Modul FD1	Mündl. Prüfung (20 Min.)
		6	Media, Literature & Culture in the EFL Classroom	2	1,5		X	SE	2		

⁵ Dieses Modul belegen Studierende mit dem Schwerpunkt GS.

⁶ Dieses Modul belegen Studierende mit dem Schwerpunkt HRSGe

Intermediate Mod- ule FLLC: Focusing Liter- ary and Linguis- tic Competences	5	5	Survey of American Literature oder Survey of British Lit- erature*78	2			X	SE	2		--
		6	Areas & Approaches II: Approaches to Morphology and Syntax*8	3		X		SE	2		
(Bachelorarbeit)	8	6								120 Credits, erfolgreich absolviertes EOP, Module SP1_SP, Lit1, Ling1_SP, FD1 und SP2_SP	
Summe Credits	40 (+8)								Summe Prüfungen	6 (+1)	

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

⁷ Wenn in Modul Lit1 die Vorlesung zur amerikanischen Literatur besucht wurde, muss in diesem Modul das Seminar zur britischen Literatur belegt werden. Wenn in Modul Lit1 die Vorlesung zur britischen Literatur besucht wurde, muss in diesem Modul das Seminar zur amerikanischen Literatur belegt werden.

⁸ Das Absolvieren der Studienleistungen in Modul FLLC setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module Lit1 und Ling1 (exklusive Auslandsaufenthalt) voraus.

Anlage 2: Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

Module	Inhalte	Ziele
<i>Introductory Module</i> SP1_SP: Introduction to Language Practice	• Sprachsystem des Englischen: Grammatik und Lexikon • Textproduktion • Rezeption und Interpretation von Texten • Phonetik des Englischen: artikulatorische Phonetik, amerikanische und britische Aussprachenormen, Transkription	• Kenntnis des korrekten Sprachgebrauchs in Wort und Schrift • analytische Fähigkeiten • Transkriptionskenntnisse • Transferfähigkeiten
<i>Introductory Module</i> Lit1: Introduction to Anglophone Literary and Cultural Studies	• Überblick über die grundlegenden theoretischen Annahmen, Methoden und Diskussionen der Teildisziplin Literaturwissenschaft innerhalb der anglophonen Studien • grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse der Literaturwissenschaft und Methoden der Textanalyse • Analyse und Diskussion von literarischen Quellen innerhalb kultureller und historischer Kontexte.	Die Studierenden können sich die Nutzung fachwissenschaftlicher Informationsquellen erschließen und bekommen erste Einblicke in wissenschaftliche Methoden. Studierende erwerben theoretische, methodische und historische Grundkenntnisse sowie die Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse kulturelle, literarische und historische Phänomene zu beschreiben und zu analysieren.
<i>Introductory Module</i> Ling1_SP: Introduction to Linguistics	• Überblick über Teildisziplinen, zentrale Theorien und Konzepte sowie methodische Ansätze der Linguistik • typologische Besonderheiten des Englischen • Analyse von Sprachdaten • länderspezifisches Orientierungswissen • interkulturelle Interaktion und Kommunikation im authentischen Umfeld	Die Studierenden verfügen über grundlegendes Theorie- und Methodikwissen in der Linguistik sowie Basiswissen in der britischen Landeskunde. Sie haben grundlegende Recherchefähigkeiten entwickelt und können sich die Nutzung fachwissenschaftlicher Informationsquellen erschließen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre theoretischen und methodischen Grundkenntnisse in der Analyse von Sprachdaten anzuwenden. Die Studierenden haben ein grundlegendes Bewusstsein für interkulturelle und inklusionsorientierte Fragestellungen entwickelt. Sie entwickeln interkulturelle Reflexions- und Handlungskompetenz.
<i>Introductory Module</i> FD1: Introduction to EFL Education	• Studium grundlegender Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts, einschließlich aktueller und relevanter bildungspolitischer Diskurse (z.B. Inklusion)	• grundlegende Kenntnis relevanter Theorien, Konzepte, Inhalte, Methoden und Diskurse des schulischen Englischunterrichts • grundlegende Kompetenzen in der Anwendung und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Konzepten und Methoden schulischen Englischunterrichts • grundlegende Fertigkeiten in der Nutzung fachdidaktischer Informationsquellen
<i>Intermediate Module</i> SP2_SP: Advanced Language Practice	• englisches Lexikon: Strukturen und Erwerbsstrategien • Grammatik • Rezeption und Interpretation von Texten • Textproduktion	• Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit • Fähigkeiten, Texte und Argumente klar zu strukturieren
Modul Berufsfeldpraktikum	• Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die außerschulische Praxis • Diagnose und Förderung	• Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement • Entwicklung eines professionellen Selbstkonzepts • Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler

<i>Advanced Module</i> FD2_SP_HRSGe: Advanced Studies in EFL Education	• erweitertes Studium der Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts • kritische und zielgruppenspezifische Analyse von Unterrichtsmethoden, Lernumgebungen, Lernmaterialien, Lerntechnologien sowie der Rolle von Lehrenden und Lernenden • grundlegende Auseinandersetzung mit Verfahren der Diagnose und Förderung unter Einbeziehung inklusiver Lehr-Lern-Szenarien	• erweiterte Kenntnis relevanter Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts • erweiterte Kompetenzen in der Anwendung und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den zielgruppenspezifischen Konzepten und Methoden schulischen Englischunterrichts • grundlegende Fertigkeiten in der Anwendung diagnostischer und individualisierender Förderverfahren im Schulfach Englisch, z.B. in inklusiven Lernumgebungen
<i>Intermediate Module</i> FLLC: Focusing Literary and Linguistic Competencies	• Aufbauend auf die überblicksartige Darstellung der Epochen der britischen/amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte des Moduls Lit1, vertiefte Kenntnisse sowie Darstellung epochenübergreifender Strömungen. Dies geschieht unter Zuhilfenahme einer Auswahl repräsentativer Texte aus verschiedenen Jahrhunderten, um die Charakteristika einzelner Autoren oder Epochen sowie zentrale kulturelle Probleme und die Veränderungen über Epochengrenzen hinweg diskutieren, analysieren und darstellen zu können. • vertiefende Betrachtung linguistischer Kernbereiche (Morphologie, Lexikologie, Semantik) und deren Anwendung • umfassendere Analysen von Sprachdaten	• Die Studierenden besitzen einen vertieften Überblick über die anglophone Literatur- und Kulturgeschichte Großbritanniens und der USA und sind mit den sozio-ökonomischen und politischen Kontexten der jeweiligen Epochen vertraut. • Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen in den Kernbereichen der Linguistik und haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung linguistischer Analysemethoden erweitert. Die Studierenden verfügen über Recherchefähigkeiten als Basis für eigenes forschendes Lernen und die spätere Weitervermittlung an Schüler.

ⁱ In § 6 Abs. 5 wird nach dem Wortlaut „Lit1 und Ling1“ der Wortlaut „(exklusive Auslandsaufenthalt)“ eingefügt durch Berichtigungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 381 / Nr. 72), in Kraft getreten am 30.06.2025

ⁱⁱ In der Anlage 1, Fußnote 8 wird nach dem Wortlaut „Lit1 und Ling1“ der Wortlaut „(exklusive Auslandsaufenthalt)“ eingefügt durch Berichtigungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 381 / Nr. 72), in Kraft getreten am 30.06.2025